AVBs Allgemeine Veranstaltungsbedingungen FUEGA



1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung erfolgt durch Einreichen des komplett ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars an den Veranstalter. Die Zulassung zur Veranstaltung wird erst bindend durch Bestätigung des Veranstalters. Eine Rechnungsstellung gilt als Bestätigung.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen und die "Teilnahme-Richtlinien" sowie die Hausordnung des Veranstaltungsortes – falls vorhanden – als verbindlich an für sich und alle von ihm beauftragten Beschäftigten oder Unternehmen. Unabhängig von diesen Bedingungen sind alle rechtlichen Vorschriften einzuhalten, wie z.B. Arbeitsschutz, Gewerberecht, Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Teilnehmer und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Veranstaltung auf bestimmte Teilnehmer, Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung über die Zulassung durch Rechnungsstellung beim Teilnehmer ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Teilnehmer vollzogen. Sämtliche Ergänzungen zu Anmeldung bzw. Meldungen nach diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen und den Teilnahme-Richtlinien haben schriftlich zu erfolgen und werden durch den Veranstalter schriftlich beantwortet. Die Präsentation nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren, Dienstleistungen, Produkte, Geräte oder Events etc. ist nicht zulässig. Der Veranstalter kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Teilnehmers nicht korrekt oder unvollständig waren oder aus anderem Grund die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz Mahnung mit Fristsetzung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine pauschale Gebühr in Höhe von 25% der Rechnungssumme zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder die Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Veranstaltungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen bzw. kann, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, vom Vertrag einseitig zu-

4. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten eind berechtigen diesen

a. die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen.

Bei einer Absage mehr als 4 Wochen, längstens jedoch 2 Monate vor dem festgesetzten Beginn, werden 25% des Rechnungsbetrages als Kostenbeitrag erhoben. Bei einer Absage von längstens 4 Wochen vor Beginn erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Teilnehmers bereits entstanden Kosten gesondert zu entrichten. Muss die laufende Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind alle vom Teilnehmer zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b. die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.

Teilnehmer, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Veranstaltung ergibt, können eine Aufhebung des Vertrages verlangen. c. die Veranstaltung zu verkürzen.

Die Teilnehmer können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Teilnahmegebühr / Umlagen tritt nicht ein. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausge-

5. Rücktritt des Teilnehmers

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 50 % der Forderungen als Kostenentschädigung sowie gesondert die auf Veranlassung des Teilnehmers bereits entstandene Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Teilnehmer wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

6. Untervermietung / Mit-Aussteller / Überlassung an Dritte / Verkauf an Dritte

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten, anderen zu überlassen oder ihn zu tauschen. Mit-Aussteller müssen eine eigene Anmeldung abgeben.

7. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Teilnehmer gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Veranstaltungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Teilnehmer.

8. Mieten und Kosten

Die Kosten und Umlagen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Sämtliche Kosten für die auf Antrag des Teilnehmers hergestellten Versorgungen oder Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet. Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der Übersendung der Zulassung wird die Teilnehmergebühr innerhalb 14 Tagen fällig. Bei Zulassungen innerhalb von 4 Wochen vor Messebeginn wird die Gebühr sofort fällig. Sofern die in Rechnung gestellte Teilnehmergebühr sowie die vom Teilnehmer bestellten Sonderleistungen bis zum Tag vor Messebeginn nicht beglichen sind (Geldeingang auf dem Konto des Veranstalters oder Barzahlung), erfolgt keine Zulassung zum Messeaufbau.

10. Namensveröffentlichung

Durch die Anmeldung gibt der Teilnehmer dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens und weiterer Daten zu Werbezwecken sowie zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung dieser Daten für die Veranstaltungsorganisation.

11. Standeinteilung

Der Teilnehmer bucht mit der Anmeldung eine Ausstellungsfläche. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Teilnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Teilnehmer eine möglichst gleichwertige Fläche zu geben. Der Teilnehmer ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

12. Aufbau und Betrieb des Standes

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand mit Rück- und Seitenwänden auszustatten. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Für Beschädigungen des Bodens, der Wände, sonstiger Einrichtungen seiner gemieteten Fläche und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Teilnehmer. Alle Materialien für den Standaufbau sowie dessen Dekoration müssen nach DIN 4102 als schwer entflammbar (B1) klassifiziert sein. Dies gilt ebenso für brennbare Ausstellungsstücke. Der Teilnehmer ist verpflichtet, darüber den Nachweis zu führen. Für selbst mitgebrachte Elektrokabel und im Stand betriebene Elektrogeräte ist der Nachweis der Prüfung nach BGV A3 zu führen. Die Stromversorgung der Messestände wird von vom Veranstalter gemäß der Anmeldung sichergestellt. Kommt es zu Stromausfällen, die der Teilnehmer zur vertreten hat (z.B. Überlast, unsachgemäße Anschlüsse, defekte Geräte), haftet der Teilnehmer für alle dadurch entstehenden Schäden und trägt die Folgekosten des Stromausfalls. Entsprechen Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenstände bzw. deren Aufbau nicht den aktuellen Rechtsvorschriften oder sind nicht angemeldet und zugelassen, so kann die Veranstaltungsleitung eine Nachbesserung verlangen, diese außer Betrieb setzen, die Entfernung anordnen oder auf Kosten des Teilnehmers selbst die Entfernung vornehmen. Muss aus dem gleichen Grund ein Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnehmergebühren nicht gegeben. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leitungsschwankungen der Versorgung von z.B. Wasser, Strom, Internet. Der Teilnehmer ist verpflichtet den in den Teilnahme-Richtlinien vorgegebenen Zeitplan einzuhalten. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss des Teilnehmers von der weiteren Veranstaltung führen.

3. Abbau

Das Verpacken oder sogar der Abtransport von Ausstellungsgegenständen bzw. Abbau von Ständen noch innerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten am Gebäude, auf dem Gelände oder dessen Einrichtungsgegenständen verursacht haben. Spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin ist die Ausstellungsfläche im Zustand, wie übernommen, zurückzugeben. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Teilnehmers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht entfernte Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Teilnehmers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert; nicht beseitigter Müll wird vom Veransstalter auf Kosten des Teilnehmers entsorot.

14. Werbung

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- / Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Teilnehmer bedarf der Genehmigung und ist bis 2 Wochen vor Messebeginn anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

15. Fotografieren - Zeichnen - Filmer

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen / Personen gestattet.

16. Bewachung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung des Messegeländes ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust leicht zu entfernender Gegenstände. Diese sind vom Teilnehmer in jedem Fall selbst zu sichern. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten, Servicezeiten sowie während der Auf- und Abbauzeiten ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Sonderwachen sind bei der Veranstaltungsleitung anzumelden

17. Haftung & Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Eigentum sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter mit der Anerkennung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ausdrücklich von sämtlichen eventuellen eigenen Regressansprüchen oder denen Dritter frei. Die Versicherung aller Risiken sämtlicher Ausstellungsgüter, aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, des Transportes, Auf- und Abbaus, vor, während und nach der Veranstaltung ist Angelegenheit des Teilnehmers.

18. Hausordnung

Die Veranstaltungsleitung übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände aus.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, seinen Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens drei Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Später eingehende Forderungen werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

20. Änderungen / Salvatorische Klausel

Von den "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" oder "Teilnahmerichtlinien" abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der restlichen Regelungen nicht berührt.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

